230-1-F

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

vom 22. Dezember 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das durch § 1 Nr. 297 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
 - "Art. 16 Beteiligungsverfahren".
 - b) In der Angabe zu Art. 35 wird das Wort "Außerkrafttreten," gestrichen.
- 2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Art. 16

Beteiligungsverfahren".

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

"Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind zu beteiligen:".

- bbb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll,".
- ccc) In Nr. 2 wird das Wort "den" durch das Wort "die" ersetzt.
- ddd) In Nr. 3 werden das Wort "den" durch das Wort "die" und das Wort

"Vereinen" durch das Wort "Vereine" ersetzt.

- eee) In Nr. 4 werden das Wort "den" durch das Wort "die" und das Wort "Sozialverbänden" durch das Wort "Sozialverbände" ersetzt.
- fff) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. die Öffentlichkeit."
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms sind zusätzlich auch die kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Bayern zu beteiligen. ³Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet."

- c) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:
 - "(2) ¹Im Rahmen der Beteiligung zum Landesentwicklungsprogramm wird der Entwurf mindestens einen Monat lang von der obersten Landesplanungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und in das Internet eingestellt. ²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind vorher bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 zu Beteiligenden erhalten eine gesonderte Mitteilung. ³In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht.
 - (3) ¹Im Rahmen der Beteiligung zu Regionalplänen wird der Entwurf mindestens einen Monat lang
 - von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und
 - vom zuständigen Regionalen Planungsverband und den höheren Landesplanungsbehörden nach Nr. 1 in das Internet eingestellt.

²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den in Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen vorher ortsüblich bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 zu Beteiligenden erhalten von der zuständigen Landesplanungsbehörde eine gesonderte Mitteilung. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend."

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 1" ersetzt.
 - bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter "Abs. 2 Sätze 4 und 5" durch die Wörter "Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3" ersetzt.
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Abs. 1 bis 4" durch die Angabe "Abs. 1 bis 5" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Wörter "Einholung der Stellungnahmen nach Abs. 1" durch die Wörter "Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2" ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe "Abs. 3" durch die Angabe "Abs. 4" ersetzt.
 - ccc) In Nr. 3 wird die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 5" ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter "Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1" durch die Wörter "Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1" ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

"⁵Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach den Abs. 1 bis 6 abgesehen werden."

- 3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden auszulegen und in das

Internet einzustellen;".

- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 4 wird das Wort "und" gestrichen.
 - bbb) In Nr. 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie das Wort "und" angefügt.
 - ccc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
 - "6. die Öffentlichkeit."
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"²Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. ³Bei Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes können die in Abs. 3 Satz 3 genannten Stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Satz 1 Nr. 6 einschränken oder ausschließen."

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) ¹Im Rahmen der Beteiligung werden die Verfahrensunterlagen für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Monat
 - von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zwei Wochen nach Zugang zur Einsicht ausgelegt und
 - 2. von der höheren Landesplanungsbehörde in das Internet eingestellt.

²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; die nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zu Beteiligenden erhalten von der höheren Landesplanungsbehörde eine gesonderte Mitteilung. ³In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht. ⁴Die Gemeinden leiten die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zu; sie

können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben."

- 5. In Art. 26 Satz 2 werden die Wörter "und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 5 erfolgen" durch das Wort "erfolgt" ersetzt.
- In Art. 28 Abs. 7 werden die Wörter "Widerspruch und Anfechtungsklage" durch das Wort "Anfechtungsklagen" ersetzt.
- 7. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Außerkrafttreten," gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 22. Dezember 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer